

FRANCESCO A. SCHURR

# Geschäftsimmanente Abstandnahme

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

165

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

165

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Francesco A. Schurr

# Geschäftsimmanente Abstandnahme

Das *ius poenitendi* des Europäischen Fernabsatzrechts  
in Gegenüberstellung zu artverwandten Instituten des  
allgemeinen Privatrechts

Mohr Siebeck

*Francesco A. Schurr*, geboren 1972; 1995 Erstes Juristisches Staatsexamen; 1997 Promotion; 1998 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2004 Habilitation; seit 1999 Rechtsanwalt in München; seit 2004 ao. Universitäts-Professor für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Innsbruck; Gast- bzw. Vertragsprofessuren an der Victoria University in Wellington/Neuseeland, der Università degli Studi di Padova, der Cardiff University und der Freien Universität Bozen.

978-3-16-158478-7 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148864-4

ISBN-13 978-3-16-148864-1

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2004 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck als Habilitationsschrift angenommen. Die ursprüngliche Fassung wurde im Hinblick auf die – zwischenzeitlich eingetretenen – weitreichenden Neuerungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur teilweise gekürzt und teilweise ergänzt.

Mein aufrichtiger Dank gilt meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Bernhard Eccher (Universität Innsbruck; Leiter des Instituts für Italienisches Recht; ehem. Vorstand des Instituts für Zivilrecht), für die mir gewährte große wissenschaftliche Freiheit, die tatkräftige Unterstützung und die ständige Diskussionsbereitschaft während des Verfassens der Habilitationsschrift sowie für die Begutachtung.

Für die Erstellung des Zweitgutachtens möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Hans Hoyer (Universität Wien; ehem. Vorstand des Instituts für Rechtsvergleichung) sehr herzlich bedanken. In großer Dankbarkeit bin ich zudem den weiteren internen und auswärtigen Kommissionsmitgliedern, insbesondere Herrn Prof. Dr. Helmut Heiss LL.M. (Universität Mannheim; Direktor der Abteilung II des Instituts für Versicherungswissenschaft), für das Mitwirken am Habilitationsverfahren verbunden.

Besonderer Dank gebührt außerdem den Direktoren des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht Hamburg, insbesondere Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann FBA FRSE, für die Aufnahme der Monographie in diese Schriftenreihe.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich meinen Eltern und Geschwistern, die mir stets mit Rat und Tat zur Seite standen. Gewidmet ist die Arbeit Frau Dr. Verena Murschetz LL.M.: Ihr danke ich damit für das entgegengebrachte Vertrauen sowie für die wertvolle Aufmunterung während der Jahre der Habilitation.

München, im März 2006

*Francesco A. Schurr*



# Inhaltsübersicht

Einleitung .....	1
------------------	---

## *Erster Teil*

Vertragsimmanentes Abstandnahmerecht beim Fernabsatz.....	17
§ 1 Vertragsbindung im Sinne des Fernabsatzrechts.....	18
§ 2 Immanenz des ius poenitendi beim Fernabsatzvertrag.....	59
§ 3 Vorvertragliche Unterrichtung über das Löserecht und über andere Vertragseigenschaften sowie nachvertragliche Bestätigung .....	83
§ 4 Die praktische Ausübung des immanenten Löserechts .....	120
§ 5 Sonderfälle: Fernabsatzverträge ohne immanentes Löserecht oder mit verkürztem Schwebezustand.....	135
§ 6 Zusammenfassende Beurteilung des ius poenitendi aus dem Blickwinkel der Europäischen Verbraucherpolitik .....	173

## *Zweiter Teil*

Kritische Bewertung des fernabsatzspezifischen Löserechts anhand allgemeinprivatrechtlicher Abstandnahmerechte.....	181
§ 7 Grundsätze der Abstandnahme.....	182
§ 8 Abstandnahmerecht als Marketinginstrument.....	191
§ 9 Abstandnahmerecht als Instrument für den Schutz des Schwächeren.....	213
§ 10 Abstandnahmerecht als Ausgleich für den Irrtum einer Vertragspartei .....	224
§ 11 Abstandnahme von der einseitigen Willenserklärung .....	242
Zusammenfassung .....	257



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
I. Abstandnahme von der Willenserklärung bzw. vom Vertrag bei Verbraucher- verträge als modernes Rechtsprinzip? .....	1
II. Vertragsbindungsgrundsatz .....	3
III. Auftretende Fragen .....	5
IV. Ziel der Arbeit .....	5
V. Übersicht über die zahlreichen Spielarten des Vertragslöserechts im Verbraucher- privatrecht .....	7
VI. Rechtsterminologische Verwirrung .....	8
VII. Rechtsvergleichende Methode .....	9
1. Auswahl der Rechtsordnungen anhand der Umsetzungstechniken .....	10
a) Technik der direkten Umsetzung .....	11
b) Technik der Integration in ein Verbrauchergesetzbuch .....	12
c) Technik der Integration in den nationalen Zivilrechtskodex .....	13
2. Funktion der Rechtsvergleichung .....	15

## *Erster Teil*

### Vertragsimmanentes Abstandnahmerecht beim Fernabsatz

#### § 1

#### Vertragsbindung im Sinne des Fernabsatzrechts

I. Überblick .....	18
1. Aktualität des Rechtsgebiets .....	18
2. Risikoverteilung .....	19
3. Reaktion der Gesetzgeber: Fernabsatzspezifisches Löserecht .....	20
4. Besonderheiten beim Zustandekommen des Geschäfts .....	20
II. Wesensmerkmale des Fernabsatzgeschäfts .....	21
III. B2C-Geschäft .....	22
1. Verbraucher .....	23
2. Unternehmer .....	26
3. Grenzfälle (dual use) .....	27
4. Existenzgründung, -erweiterung und -aufgabe .....	28
IV. Zustandekommen eines Fernabsatzgeschäfts .....	30
1. Übereinstimmende Willenserklärungen .....	30
2. Notwendige Unterscheidung hinsichtlich des Zugangs der Willenserklärung .....	30
3. Sonderfall: Vertragsschluss durch Schweigen .....	31
a) Angebot des Verbrauchers .....	32
b) Keine Reaktion des Unternehmers .....	33
c) Voraussetzungen des stillschweigenden Vertragsschlusses .....	33

4. Exkurs: Zusendung unbestellter Waren .....	35
V. Vertragseigenschaften .....	35
1. Grundfälle: Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen .....	35
2. Entgeltliche Vertragsleistung des Verbrauchers bei Rollentausch .....	37
3. Abgrenzung des Dienstleistungsbegriffs.....	38
4. Dauerverträge.....	39
5. Unentgeltlichkeit.....	41
a) Abgrenzung anhand der Rechtsverbindlichkeit .....	41
b) Abgrenzung der Unentgeltlichkeit.....	42
6. Telefondienste.....	42
7. Sicherungsgeschäfte .....	43
VI. Verwendung von Fernkommunikationsmitteln .....	45
1. Kriterium der Ausschließlichkeit.....	46
2. Bestimmung der in Frage kommenden Kommunikationsmittel.....	47
VII. Vertriebs- oder Dienstleistungssystem.....	55
VIII. Vorvertraglicher Bereich .....	58

## § 2

Immanenz des *ius poenitendi* beim Fernabsatzvertrag

I. Überblick.....	59
II. Ratio des Löserechts .....	59
1. Einführung .....	59
2. Zwecksymmetrie zu allgemeinprivatrechtlichen Löseinstrumenten .....	60
a) Marketinginstrument .....	60
b) Schutz des Schwächeren .....	61
c) Irrtum einer Vertragspartei.....	61
d) Exkurs: Mangelhafte Vertragsleistung .....	61
III. Dogmatische Einordnung des Löserechts beim Fernabsatz .....	62
IV. Ausübung des Abstandnahmerechts.....	65
1. Einführung .....	65
2. Formen der Abstandnahme .....	65
3. Beschränkung der Ausübung auf Warenrückgabe.....	67
V. Umfang des Rechts auf Abstandnahme.....	69
1. Auswirkungen auf die Willenserklärung und auf den Vertragsabschluss .....	69
2. Fehlendes Differenzierungserfordernis hinsichtlich der Geschäftsinitiierung .....	70
3. Prinzip des Verbots nachteiliger Folgen .....	71
VI. Fristen .....	72
1. Ordentliche Frist .....	73
a) Grundsatz.....	73
b) Abdingbarkeit .....	74
c) Fristbeginn.....	75
aa) Warenlieferung .....	75
bb) Dienstleistung .....	77
cc) Gemischte Verträge.....	77
2. Außerordentliche Frist.....	78
3. Ausblick auf die FIFARL .....	81

## § 3

Vorvertragliche Unterrichtung über das Löserecht  
und über andere Vertragseigenschaften sowie nachvertragliche Bestätigung

I.	Überblick.....	83
II.	Pflicht des Unternehmers zur vorvertraglichen Unterrichtung über das Löserecht und über andere Vertragseigenschaften.....	84
	1. Allgemeines zur Bedeutung des Rechts des Verbrauchers auf Information.....	84
	2. Inhaltliche Aspekte der Informationspflicht.....	86
	a) Informationen über die Identität des Unternehmers.....	87
	b) Informationen über das Zustandekommen des Vertrages.....	88
	c) Informationen über Leistungsvorbehalte.....	89
	d) Informationen über das Rückabwicklungsverhältnis.....	90
	3. Zeitpunkt für die vorvertragliche Erteilung der Informationen.....	91
	4. Wahlfreiheit hinsichtlich des Weges der Informationserteilung durch den Unternehmer.....	92
	5. Zulässigkeit der Informationserteilung auf Internetseiten.....	93
	6. Treu und Glauben.....	94
	7. Wahl der Sprache.....	96
	8. Anforderungen an die Formulierung der Information.....	98
	9. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Informationsvorschriften.....	98
	10. Sonderregelung für telefonischen Geschäftsverkehr.....	99
	a) Präventive Maßnahme des Richtliniengesetzgebers hinsichtlich der Not- wendigkeit der Anfechtung wegen listigen Verhaltens.....	99
	b) Pflichten des Unternehmers beim telefonischen Geschäftsverkehr.....	100
	c) Grundsätzliches zur Zulässigkeit der Telefonwerbung.....	102
	d) Zusammenfassung anhand des italienischen Modells der Formnichtigkeit...	105
III.	Pflicht des Unternehmers zur nachvertraglichen Bestätigung.....	106
	1. Allgemeines zur Bedeutung der nachvertraglichen Bestätigung für das vertragsimmanente Löserecht.....	106
	2. Form der Bestätigung und Information.....	107
	a) Erfüllung der Bestätigungsobliegenheit durch Dritte.....	108
	b) Allgemeines zur Schriftform.....	108
	c) Allgemeines zur Form des dauerhaften Datenträgers.....	109
	d) Umsetzungsdefizit.....	110
	e) Lösungsmodell für die Praxis und Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	111
	3. Zugang der Bestätigung und Informationen an den Verbraucher.....	112
	a) Begriffsbestimmung.....	112
	b) Internet und Teleshopping.....	112
	c) Umsetzungsdefizit und Rechtfertigung der strengen Auslegung.....	113
	4. Zeitpunkt der Bestätigungs- und Informationspflicht.....	113
	5. Inhalt der Bestätigungs- und Informationspflicht.....	114
	a) Einführung.....	114
	aa) Normenverweis.....	114
	bb) Originäre Normierung.....	115
	b) Die einzelnen Bestätigungsbestandteile.....	115
	aa) Abstandnahmerecht.....	116
	bb) Niederlassung des Unternehmers.....	116
	cc) Kundendienst und Garantiebedingungen.....	117
	dd) Abstandnahmebedingungen bei Dauerverträgen.....	118
	6. Rechtliche Folgen der Nichtbeachtung der Informations- und Bestätigungs- pflichten durch den Unternehmer.....	119

## § 4

## Die praktische Ausübung des immanenten Löserechts

I.	Überblick.....	120
II.	Grundfall der Ausübung der Abstandnahme .....	121
	1. Einführung .....	121
	2. Geltung des Zug-um-Zug-Prinzips .....	122
	3. Bedeutung der Rückzahlungsfrist für das Abstandnahmerecht .....	123
	4. Inhalt des Rückerstattungsanspruchs des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer .....	124
	a) Wesen des Anspruchs .....	124
	b) Sonderproblem der Überweisungskosten.....	124
	5. Ersatzpflichten dem Unternehmer gegenüber .....	125
	a) Kosten der Rücksendung der Ware .....	125
	b) Nutzungersatz.....	127
	c) Schadensersatz wegen Wertminderung.....	128
III.	Abstandnahme vom verbundenen Finanzierungsvertrag .....	129
	1. Begriff der wirtschaftlichen Einheit des Haupt- und des Nebengeschäfts .....	130
	a) Inhaltlicher Bezug der Verträge zueinander (materieller Beweisansatz).....	130
	b) Organisatorisches Zusammenwirken der Unternehmer (formeller Beweisansatz).....	131
	c) Beweislast.....	131
	2. Begriff der Finanzierung .....	132
	3. Form des Vertragsschlusses.....	132
	4. Ausübungsmodalitäten des ius poenitendi .....	132
	5. Kosten.....	133

## § 5

Sonderfälle: Fernabsatzverträge ohne immanentes Löserecht  
oder mit verkürztem Schwebzustand

I.	Überblick.....	135
	1. Rechtspolitische Überlegungen .....	135
	2. Bildung von Kategorien .....	136
	a) Kategorie des totalen Fernabsatzregelungsausschlusses .....	137
	b) Kategorie des partiellen Fernabsatzregelungsausschlusses .....	137
	c) Kategorie des exklusiven Abstandnahmeausschlusses.....	138
	d) Kategorie der Abstandnahmebegrenzung .....	138
	3. Chance zur überschießenden Umsetzung und Gefahr des Umsetzungsdefizits... 138	
	4. Erste dogmatische Stellungnahme und weiteres Vorgehen der Untersuchung.... 139	
II.	Zuordnung einzelner Vertragstypen zu einer der ersten drei Ausschlusskategorien 139	
	1. Abgrenzung des Anwendungsbereichs der FARL von der FIFARL – Verträge über Finanzdienstleistungen .....	139
	2. Warenkäufe mit Automaten und unter Verwendung automatisierter Geschäftsräume .....	141
	3. Verträge mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Verwendung öffentlicher Fernsprecher .....	144
	4. Unbewegliche Güter als Vertragsgegenstand.....	144
	a) Einführung.....	144
	b) Sonderfall Vermietungen .....	145
	c) Terminologie.....	145
	d) Zusammenfassung.....	146

5. Versteigerungen im Fernabsatz.....	146
a) Normativer Ausgangspunkt.....	146
b) Abgrenzung der echten Versteigerung von den Verkäufen gegen Höchstgebot.....	148
c) Rechtliche Würdigung der Versteigerungstypen.....	149
6. Haushaltsbezogene Lieferungen.....	150
a) Begriffsbestimmung.....	150
b) Systematische Einordnung des Vertragstyps.....	151
7. Freizeit-Dienstleistungen.....	152
a) Begriffsbestimmung.....	152
b) Zeitfaktor.....	153
c) Systematische Einordnung.....	155
8. Unmittelbar durch Verwendung des Fernkommunikationsmittels erbrachte Dienstleistungen.....	156
a) Begriffsbestimmung.....	156
b) Systematische Einordnung.....	157
9. Abhängigkeit des Preises von Finanzmärkten.....	159
10. Unangemessene Benachteiligung des Unternehmers.....	159
a) Begriffsbestimmung.....	159
aa) Mañanfertigungen.....	160
bb) Nicht retournierbare Waren.....	161
cc) Schnell verderbliche Waren.....	162
b) Systematische Einordnung.....	162
11. Aktualität der Lieferung.....	162
12. Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen.....	164
III. Fälle der Abstandnahmebegrenzung.....	165
1. Verträge über Dienstleistungen.....	165
2. Ablaufen des Haltbarkeitsdatums der Ware.....	168
3. Entsiegelung.....	169
a) Begriff.....	169
b) Systematische Einordnung.....	170
c) Umsetzung und Zweifel bei der Anwendung.....	170
d) Teleologische Ausweitung auf Download vom Internet.....	171

§ 6

Zusammenfassende Beurteilung des *ius poenitendi*  
aus dem Blickwinkel der Europäischen Verbraucherpolitik

I. Überblick.....	173
II. Europäische Verbraucherschutzgesetzgebung.....	173
III. Pädagogischer Rechtfertigungsansatz.....	178
IV. Kollektives Verbraucherrecht und <i>ius poenitendi</i> .....	179

Zweiter Teil

Kritische Bewertung des fernabsatzspezifischen Löserechts  
anhand allgemeinprivatrechtlicher Abstandnahmerechte

§ 7

Grundsätze der Abstandnahme

I. Überblick.....	182
-------------------	-----

II.	Grundlagen: Allgemeinprivatrechtliches Instrumentarium zur Abstandnahme von Willenserklärungen und Verträgen .....	183
III.	Allgemeines zur Abstandnahme vom Vertrag .....	184
	1. Differenzierung möglicher Rechtfertigungsgründe .....	185
	2. Differenzierung zwischen Ziel- und Dauerschuldverhältnis .....	185
	3. Differenzierung zwischen immanentem und nichtimmanentem Löserecht .....	186
	4. Differenzierung zwischen Löserecht aus Vertrag und aus Gesetz .....	186
IV.	Vertragsschluss in zwei Phasen: Provisorisches und definitives Vertragsverhältnis .....	188
	1. Allgemeines zum Zeitfaktor .....	188
	2. Retardierter Vertragsschluss .....	189
	3. Annäherung der schwebenden Wirksamkeit an die schwebende Unwirksamkeit? .....	189

## § 8

## Abstammrecht als Marketinginstrument

I.	Überblick .....	191
II.	Vertragliches Löserecht .....	192
	1. Normative Grundlagen .....	192
	2. Zeitfaktor .....	193
	3. Wirkung der Ausübung .....	195
	4. Zwischenergebnis zum Charakter der Rechtsinstitute .....	198
	a) Lösung vom Vertrag oder Lösung von der Willenserklärung .....	198
	b) Enttypisierbarkeit durch Abdingbarkeit .....	198
	5. Schwebende Wirksamkeit oder schwebende Unwirksamkeit .....	199
	6. Sonderproblem: Vereinbarung des Abstandnahmerechts in den AGB .....	200
	7. Bedingte Abstandnahme .....	203
	a) Aufschiebende Bedingung .....	203
	b) Auflösende Bedingung .....	204
	c) Zusammenfassung und Abgrenzung zum bedingten Geschäftsabschluss .....	205
	8. Gegenüberstellung des fernabsatzspezifischen Löserechts und des vertraglichen Abstandnahmerechts .....	205
	a) Immanenz .....	205
	b) Parallelen und Unterschiede hinsichtlich der Geschäftsbindungsverfestigung .....	206
	aa) Zeitablauf .....	206
	bb) Faktisches Tätigwerden des Abstandnahmeberechtigten .....	206
	cc) Faktisches Tätigwerden des Gegners des Abstandnahmeberechtigten .....	207
III.	Kauf auf Probe bzw. Kauf auf Billigung .....	207
	1. Einführung .....	207
	2. Aufschiebende oder auflösende Bedingung .....	208
	3. Gegenüberstellung des fernabsatzspezifischen Löserechts und des Abstandnahmerechts beim Kauf auf Probe bzw. Kauf auf Billigung .....	210
	a) Immanentes Löserecht? .....	210
	b) Parallelen und Unterschiede hinsichtlich der Geschäftsbindungsverfestigung .....	211
	aa) Zeitablauf .....	211
	bb) Erneute Willenserklärung des Abstandnahmeberechtigten .....	211
	c) Funktionssymmetrie bzw. -asymmetrie .....	212

## § 9

## Abstandnahmerecht als Instrument für den Schutz des Schwächeren

I.	Überblick .....	213
II.	Vertrag mit dem Minderjährigen .....	214
	1. Modell der schwebenden Unwirksamkeit .....	214
	a) Grundsatz .....	214
	b) Ausnahmen .....	214
	c) Exkurs: Abstandnahmerecht des Vertragspartners des Minderjährigen .....	215
	2. Modell der schwebenden Wirksamkeit .....	217
III.	Vertrag mit „sonstigen geschäftsfähigkeitsbeschränkten Personen“ .....	217
	1. Modell der schwebenden Unwirksamkeit .....	218
	2. Modell der schwebenden Wirksamkeit .....	219
IV.	Zielrichtung des Schwebezustands .....	220
V.	Vergleich mit dem fernabsatzspezifischen Löserecht .....	220
	1. Einführung .....	220
	2. Besondere Schutzwürdigkeit .....	221
	a) Schutz durch partielle Geschäftsfähigkeitsbeschränkung .....	222
	b) Verankerung der partiellen Geschäftsunfähigkeit durch Unverzichtbarkeit .....	222
	c) Gemeinsames Prinzip der Emanzipation durch Zeitablauf .....	222
	d) Wertungsunterschied: Lediglich rechtlich vorteilhaftes bzw. unentgeltliches Geschäft .....	223
	e) Ähnlichkeit im Hinblick auf Beweisforderungen .....	223

## § 10

## Abstandnahmerecht als Ausgleich für den Irrtum einer Vertragspartei

I.	Überblick .....	224
II.	Grundtatbestand des Irrtums .....	225
	1. Einführung .....	225
	2. Spielarten des Irrtums .....	225
	a) Inhalts- oder Geschäftsirrtum .....	225
	b) Erklärungsirrtum .....	226
	c) Eigenschaftsirrtum .....	227
	d) Übermittlungsbezogener Irrtum .....	227
	3. Löseanspruchsverzicht .....	227
III.	Irrtum aufgrund von Fremdverschulden .....	228
	1. Vorsatz: Zivilrechtlicher Betrug .....	228
	2. Fahrlässigkeit: culpa in contrahendo .....	229
	3. Irrtumsherbeiführung durch Werbeaussagen .....	234
	4. Aufklärungspflichten .....	236
IV.	Fristen und Modalitäten der Löserechtsausübung .....	237
V.	Vergleich des fernabsatzspezifischen Löserechts und der Abstandnahmerechte bei Irrtum .....	238
	1. Immanenz .....	238
	2. Parallelen und Unterschiede hinsichtlich der Geschäftsbindungsverfestigung .....	238
	a) Zeitablauf .....	238
	b) Faktisches Tätigwerden des Abstandnahmeberechtigten .....	238
	3. Funktionssymmetrie bzw. -asymmetrie .....	239
	a) Theorie des vermuteten Irrtums .....	239
	b) Ausdehnung des Irrtumstatbestands .....	239
	c) Wahlrecht des tatsächlich irrenden Verbrauchers .....	239

4. Kriterium der Informationspflicht .....	240
§ 11	
Abstandnahme von der einseitigen Willenserklärung	
I. Überblick.....	242
II. Abstandnahme von der Willenserklärung im vorvertraglichen Bereich nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre .....	243
1. Widerruf des Angebots.....	243
2. Widerruf der Annahme.....	245
3. Zusammenfassung und Vergleich mit dem fernabsatzspezifischen Löserecht ....	246
a) Konzeptionelle Unterschiede.....	246
b) Intensität des Eingriffs des Richtliniengesetzgebers .....	247
c) Unterschiede bei der vorvertraglichen Haftung .....	247
III. Exkurs: Abstandnahme von sonstigen, nicht auf einen Vertrag gerichteten Willenserklärungen.....	250
1. Einführung .....	250
2. Beispiel: Auslobung .....	250
3. Beispiel: Anweisung .....	252
4. Beispiel: Letztwillige Verfügungen .....	252
5. Gegenüberstellung des fernabsatzspezifischen Löserechts und der Abstandnahme von der einseitigen vertragsunabhängigen Willenserklärung .....	254
a) Immanenz .....	254
b) Parallelen und Unterschiede hinsichtlich der Geschäftsbindungsverfestigung .....	254
aa) Faktisches Tätigwerden des Abstandnahmeberechtigten oder Zeitablauf.....	254
bb) Faktisches Tätigwerden des Gegners des Abstandnahmeberechtigten ..	255
c) Parallelen und Unterschiede hinsichtlich der Geschäftsabschlussmodalitäten .....	255
Zusammenfassung	
I. Grundthese .....	257
II. Gesetzgebungsstil.....	257
III. Substanz .....	258
IV. Tiefe des Einschnitts in nationale Rechtssysteme .....	258
V. Pauschalisierung statt Dogmatik .....	259
VI. Funktionale Substitution.....	260
VII. Fazit .....	260
Literaturverzeichnis.....	261
Sachregister .....	277

# Abkürzungsverzeichnis

A	Appello
a.A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für zivilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ABGB	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
AnwBl.	Anwaltsblatt
Arch.civ.	Archivio civile
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
BankArch	Bankarchiv
BB	Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT	Bundestag
C2C	Consumer to Consumer
C.c.	Codice civile
C.cons.	Codice del Consumo
Cass.civ.	Cassazione civile
CCost	Corte costituzionale

c.i.c.	culpa in contrahendo
Contr.	I contratti
Contr.Impr.	Contratto e impresa
Contr.Impr.E.	Contratto e impresa/Europa
Corr.giur.	Il Corriere giuridico
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
dBGBI.	Bundesgesetzblatt Deutschland
Dir.mar.	Diritto marittimo
Dir.UE	Diritto unione europea
D.lgs.	Decreto Legislativo
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EB	Erläuternde Bemerkungen
EDP	Europa e diritto privato
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)
ELR	European Law Reporter
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FARL	Fernabsatzrichtlinie
FernAbsÄndG	Fernabsatzänderungsgesetz Deutschland
FernAbsG	Fernabsatzgesetz Deutschland
FernAbsG	Fernabsatzgesetz Österreich
FernFinG	Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz Österreich
FernUSG	Fernunterrichtsschutzgesetz
FIFARL	Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
FLF	Finanzierung Leasing Factoring
Fn.	Fußnote
Foro.It.	Il Foro italiano
GD	Guida al Diritto
GgGIO	Gazzetta giuridica Giuffrè: Italia Oggi
Giur.it.	Giurisprudenza italiana
Giust.civ.Mass.	Giustizia Civile Massimario
GP	Gesetzgebungsperiode
GRR	Gemeinsamer Referenzrahmen
GRUR	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	GRUR International
G.U.	Gazzetta Ufficiale
HG	Handelsgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
HWiG	Haustürwiderrufsgesetz
HWiRL	Haustürwiderrufsrichtlinie

i.d.F.	in der Fassung
InfoVO	Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichtenverordnung)
IPRax	Recht des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JbItalR	Jahrbuch für Italienisches Recht
JBl	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
KG	Kammergericht
K&R	Kommunikation und Recht
KRES	Konsumentenrecht Entscheidungssammlung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
L.	Legge
LG	Landgericht bzw. Landesgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilsachen
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MietSlg	Mietrechtliche Entscheidungen
MMR	Multimedia und Recht
MR	Medien und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NLC	Le nuove leggi civili commentate
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
öBGBl.	Bundesgesetzblatt Österreich
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖStZ	Österreichische Steuer-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OLG-Vertr-ÄndG	OLG-Vertretungsänderungsgesetz
PRRL	Pauschalreisenrichtlinie
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Ref.-Entw.	Referentenentwurf
Resp.civ.prev.	Responsabilità civile e previdenza

RGE	Rassegna giuridica Enel
Riv.crit.dir.priv.	Rivista critica del diritto privato
Riv.dir.civ.	Rivista di Diritto Civile
Riv.dir.comm.	Rivista di Diritto Commerciale
Riv.not.	Rivista del notariato
Riv.trim.dir. proc.civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RV	Regierungsvorlage
S.a.s.	Società in accomandita semplice
SigG	Signaturgesetz
SMS	Short Message Service
S.n.c.	Società in nome collettivo
SoSi	Soziale Sicherheit
St.i.	Studium iuris
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
Temi rom.	Temi romana
TKG	Telekommunikationsgesetz
TransportR	Transportrecht
Trib.	Tribunale
Vota not.	Vita notarile
VR	Die Versicherungsrundschau
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WiRO	Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZivRÄG	Zivilrechtsänderungsgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

# Einleitung

## *1. Abstandnahme von der Willenserklärung bzw. vom Vertrag bei Verbraucherverträgen als modernes Rechtsprinzip?*

Unter den verbraucherschutzrechtlichen Instrumentarien kommt dem Recht des Verbrauchers zur grundlosen Abstandnahme von der eigenen Willenserklärung bzw. vom abgeschlossenen Vertrag eine zentrale Bedeutung zu. Die diversen Spielarten des Rechtsinstituts der Abstandnahme<sup>1</sup> (z.B. Widerruf, Rückgabe, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung, *revoca*, *recesso*, *rescissione* usw.) ermöglichen es dem Verbraucher nämlich, sich – in einigen gesetzlich bestimmten Fällen – vom Rechtsgeschäft mit dem Unternehmer zu distanzieren und sich insoweit von belastenden Rechtsfolgen zu befreien. Praktische Konsequenz des Rechts zur Abstandnahme ist das Entstehen einer nachträglichen Bedenkzeit, während der seitens des Verbrauchers die Entscheidung getroffen werden kann, am Geschäft festzuhalten oder sich vom Vertrag zu lösen. Man spricht hierbei von einem *ius poenitendi* des Verbrauchers<sup>2</sup>.

Das Abstandnahmerecht kann – sowohl im Verbraucherrecht als auch im allgemeinen Privatrecht – eine gesetzlich vorgegebene oder von den Parteien gewollte Wesenseigenschaft des Vertrages sein. Es entsteht insoweit durch den Vertragschluss selbst und nicht erst durch das Hinzukommen weiterer Tatbestandsmerkmale (z.B. Leistungsstörungen) und kann deshalb als *geschäftsimmanent* bezeichnet werden.

Von diesem Instrument hat der europäische Gesetzgeber beispielsweise in der Haustürwiderrufsrichtlinie<sup>3</sup> (im weiteren HWiRL), in der Fernabsatzrichtlinie<sup>4</sup> (im weiteren FARL), in der Finanzdienstleistungs-Fernabsatzrichtlinie<sup>5</sup> (im weiteren FIFARL)<sup>6</sup> und in anderen Richtlinien<sup>7</sup> Gebrauch gemacht<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> Zur Terminologie siehe unten § 1 VI.

<sup>2</sup> Grundlegend zu diesem Begriff vgl. *Zimmermann*, The Law of Obligations, 578 f.

<sup>3</sup> Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen, Abl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, 31.

<sup>4</sup> Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.1985 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, Abl. Nr. L 144 vom 04.06.1997, 19.

<sup>5</sup> Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und Änderung der Richt-

Aufgrund der vielen Anwendungsbereiche des Vertragslöserechts in der Verbraucherschutz-Praxis drängt sich dem Juristen der Gedanke auf, dass es zur Entstehung eines modernen Rechtsprinzips gekommen ist, aufgrund dessen der Verbraucher in vielen Fällen nicht mehr angehalten ist, zu seinem Wort zu stehen.

Konkret gesprochen hat das bezeichnete Rechtsprinzip den Inhalt, dass den Verbraucher die vom Gesetzgeber vorgegebene Bindung an seine eigene Willenserklärung (Angebot bzw. Annahme) nur trifft, wenn der Verbraucher nicht von seinem Löserecht Gebrauch macht. Ist es bereits zu einem Austausch von Angebot und Annahme seitens des Verbrauchers und des Unternehmers gekommen, steht nicht mehr die allgemeine Frage nach der Bindung der Willenserklärung des Verbrauchers (Angebot bzw. Annahme) im Raum<sup>9</sup>, sondern Gegenstand der Überlegung ist vielmehr die Durchbrechung des Grundsatzes *pacta sunt servanda*<sup>10</sup>. Angesichts des breiten Spektrums der Löserechte, die nach Vertragsschluss ausgeübt werden können<sup>11</sup>,

---

linie 90/619/EWG und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, Abl. Nr. L 271 vom 09.10.2002, 16.

<sup>6</sup> Aus dem großen Schrifttum zu diesem Thema vgl. etwa *Forgo*, VR 2002, 132; *Hadding*, ÖBA 2001, 105; *Heiss*, IPRax 2003, 100; *Riesenhuber*, WM 1999, 1441; *Grisi*, EDP 2001, 367; ein bedeutender Unterschied zwischen der FARL und der FIFARL liegt darin, dass erstere in die Kategorie der Mindeststandardrichtlinien fällt, während sich der Richtliniengesetzgeber bei letzterer bereits von dieser viel diskutiert (z.B. *Merkt*, RabelsZ 61 (1997), 647 ff.) Gesetzgebungstechnik verabschiedet hat.

<sup>7</sup> So z.B. Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 1987/102/EWG des Rates vom 22.12.1986 mit Änderungsrichtlinien 90/88/EWG vom 22.02.1990 und 98/7/EG vom 16.02.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, Abl. Nr. L 42 vom 12.02.1987, 48; Abl. Nr. L 61 vom 10.03.1990, 14; Abl. Nr. L 101 vom 01.04.1998, 17); Pauschalreisenrichtlinie (Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.06.1990, Abl. Nr. L 158 vom 23.06.1990, 59); Teilzeitznutzungsrichtlinie (Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.1994, Abl. Nr. L 280 vom 29.10.1994, 83) usw.

Eine Systematisierung der europäischen Richtlinienlandschaft im Hinblick auf den elektronischen Geschäftsverkehr findet sich bei *Brem*, ÖJZ 1999, 485.

<sup>8</sup> In Anlehnung an *Schwartz*, ZEuP 2000, 545, ist zu berücksichtigen, dass die genannten Richtlinien eine wesentliche Charaktereigenschaft gemeinsam haben, nämlich die Tatsache, dass die darin enthaltenen Regelungsbereiche – in den meisten Rechtsordnungen – im Zuge der Umsetzung erstmalig gesetzgeberische Beachtung fanden und lediglich Detailspekte des Verbrauchergeschäfts betreffen. Im Gegensatz zu diesen partiell wirkenden Richtlinien hat – wie von *Schwartz* betont – die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 99/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, Abl. Nr. L 171 vom 07.07.1999, 31) ein sehr weites Anwendungsspektrum; insoweit wird das bisherige Vertragsrecht aller gemeinschaftsrechtlichen Rechtsordnungen durch die letztgenannte Richtlinie in einer bisher nie dagewesenen Intensität betroffen.

<sup>9</sup> Dazu unten § 11 II.

<sup>10</sup> Zum Verhältnis des Grundsatzes *pacta sunt servanda* zum Rechtsinstitut des *ius poenitendi* vgl. *Zimmermann*, The Law of Obligations, 578 f.

<sup>11</sup> Für ein umfassendes Bild vgl. grundlegend *Kalss/Lurger*, JBl 1998, 94; *Kalss/Lurger*, Rücktrittsrechte, 39 ff.

drängt sich dem Betrachter die Frage auf, ob es sich hierbei noch um viele Einzelausnahmen vom Vertragsbindungsgrundsatz handeln kann, oder, ob es wohl bereits zur Entstehung eines neuen Prinzips gekommen ist, nämlich zur Entstehung des verbraucherschutzrechtlichen Prinzips *pacta „non“ sunt servanda*<sup>12</sup>. Für diese These spricht die nachhaltige und bewusste Durchbrechung des Vertragsbindungsgrundsatzes durch den Richtliniengesetzgeber, die unter dasjenige Phänomen im europäischen Privatrecht fällt, das in der Lehre treffenderweise als „kompetitives Vertragsrecht“ bezeichnet wurde<sup>13</sup>.

## II. Vertragsbindungsgrundsatz

Das naturrechtlich geprägte Prinzip *pacta sunt servanda*, das zu den wesentlichen Grundsätzen der sog. Vertragsgerechtigkeit zu zählen ist<sup>14</sup>, findet sich – in mehr oder weniger akzentuierter Form – in allen europäischen Rechtsordnungen und hat vereinzelt auch in der Gesetzgebung – beispielsweise in Italien (Art. 1372 C.c.)<sup>15</sup> bzw. in Frankreich (Art. 1134 Code civil)<sup>16</sup> – seinen Niederschlag gefunden. Es lässt sich damit rechtfertigen, dass Rechtssubjekte im Privatrecht grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten sind. Kein Rechtssubjekt soll nach der modernen Vorstellung in den europäischen Privatrechtssystemen in seiner Wertigkeit über dem anderen stehen. Diese Wertigkeit artikuliert sich in der Vielfalt und Intensität von subjektiven Rechten und der Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte<sup>17</sup>.

Wenn also einem Rechtssubjekt gegenüber die Möglichkeit gegeben wird, die Vertragsbindung ohne besonderen Anlass einseitig aufzuknüpfen (etwa in Form des *ius poenitendi*), dann ist bereits ein Wertigkeitsunter-

---

<sup>12</sup> Auch Roth, JZ 1999, 534, stellt den Gegensatz des durch die Widerrufs- und Rücktrittsrechte gestalteten neuen europäischen Verbrauchervertragsrechts zum Grundsatz *pacta sunt servanda* in den Vordergrund seiner Überlegungen.

<sup>13</sup> Micklitz, ZEuP 1998, 264, geht insbesondere auf die Herausforderung für die nationalen Rechtsordnungen ein; vgl. grundlegend hierzu auch Schlechtriem, Abstandnahme vom Vertrag, 159 ff.

<sup>14</sup> Bydlinski, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts, 109 ff.; vgl. auch Bülow, Der Grundsatz *pacta sunt servanda* im europäischen Sekundärrecht, 189 ff.

<sup>15</sup> Die Wiedergabe von Gesetzesstellen des italienischen Codice civile in deutscher Sprache orientiert sich in dieser Abhandlung terminologisch an der Übersetzung von Bauer/Eccher/König/Kreuzer/Zanon, Italienisches Zivilgesetzbuch/Codice civile, Zweisprachige Ausgabe<sup>3</sup>, passim.

<sup>16</sup> Zu den Überlegungen der gesetzlichen Verankerung des Prinzips *pacta sunt servanda* in Deutschland, vgl. etwa Lorenz, Die Lösung vom Vertrag, insbesondere Rücktritt und Widerruf, 329 f. Aus aktuellem Anlass ist besonders darauf hinzuweisen, dass anlässlich der Umsetzung der FIFARL im Ref.-Entw. BMJ, 19.06.2003, 25 klargestellt wurde, dass der Grundsatz der Vertragstreue in nicht zu weitreichendem Maße eingeschränkt werden dürfe.

<sup>17</sup> Eine ähnliche Argumentation findet sich etwa bei Cimmino, Il recesso, in Cendon, 4.

schied der individuellen Rechte der beiden betroffenen Rechtssubjekte zu verzeichnen<sup>18</sup>. Diese Ungleichgewichtslage rührt daher, dass es eine Folge der angesprochenen privatrechtlichen Gleichwertigkeit aller Rechtssubjekte sein muss, dass keine der Vertragsparteien das Recht haben darf, einseitig vernichtend auf das Vertragsverhältnis einzuwirken, es sei denn, dass dies vom Gesetzgeber vorgesehen wurde (z.B. § 346 Abs. 1 zweite Alt. BGB<sup>19</sup>, gesetzlicher Rücktritt) oder vom Willen der anderen Seite bereits bei Vertragsschluss (z.B. § 346 Abs. 1 erste Alt. BGB, vertraglicher Rücktritt) oder erst zum Zeitpunkt der Abstandnahme (z.B. Art. § 1372 Abs. 1 Satz 2 C.c., einvernehmliche Vertragsauflösung) mitgetragen wurde<sup>20</sup>.

Bei historischer Betrachtung<sup>21</sup> hat der Vertragsbindungsgrundsatz sein heutiges Gesicht vor allem der Naturrechtsschule zu verdanken. Diese hat eine konzeptionelle Neuerung des Vertragsrechts gegenüber der rein römischrechtlichen Sicht mit sich gebracht<sup>22</sup>. Insbesondere der antihistorische Rationalismus des Naturrechts war darauf gerichtet, die Konzeption des Vertrags in seinen öffentlichen und sozialen Bezügen zu beleuchten. Angesichts der Wichtigkeit der Achtung der natürlichen Rechte des Menschen und des Bürgers gegenüber dem Staat wurde das Prinzip *pacta sunt servanda* definiert, das im Zusammenhang mit der Etablierung der Formfreiheit zu sehen ist, die lediglich mithilfe dieses Prinzips denkbar war<sup>23</sup>. Die direkteste Auswirkung hatte dieses Prinzip im Völkerrecht. Wie sich im Laufe der Untersuchung zeigen wird, stellt die ökonomische Analyse des Rechts einen guten Ansatz zum Verständnis des Vertragsbindungsgrundsatzes im Privatrecht dar<sup>24</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. etwa *Grisi*, Riv.crit.dir.priv. 2001, 569 ff.

<sup>19</sup> Die jüngsten Novellierungen des BGB waren für die Thematik dieser Arbeit von größter Bedeutung; vgl. insbesondere das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherschutzrechts sowie zur Umstellung der Vorschriften auf Euro vom 27.06.2000, dBGBI. I, 897; das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, dBGBI. I, 3138; das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.02, dBGBI. I, 2850; das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen (FernAbsÄndG) vom 02.12.2004, dBGBI. 2004, I, 64; alle genannten Gesetze brachten wesentliche Neuerungen im Hinblick auf das Löserecht des Verbrauchers.

<sup>20</sup> Zu den Abgrenzungen vgl. *Maiorca*, Il contratto, 253 ff.; zum Gleichheitsgrundsatz in der europäischen Vertragsrechtsharmonisierung vgl. Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses vom 17./18.07.2002, Abl. Nr. C 241 vom 07.10.2002, 6.

<sup>21</sup> Vgl. etwa *Osti*, Contratto, 464 ff.; *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte<sup>4</sup>, 200 und 213.

<sup>22</sup> *Astuti*, Contratto (diritto interm.), 779 f.

<sup>23</sup> Damit wurden Verträge, die für den wirksamen Abschluss einer bestimmten Form bedurften, zur Ausnahme, *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte<sup>4</sup>, 213.

<sup>24</sup> Für eine ökonomische Betrachtung vgl. etwa unten § 2 II.; vgl. dazu *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts<sup>3</sup>, 421; *Noll*, AnwBl. 2002, 260; ein völlig neuer Ansatz der ökonomischen Betrachtungsweise findet sich bei *Somma*, Diritto

### III. Auftretende Fragen

Anknüpfend an das eben beschriebene Wertigkeitsargument wird zu prüfen sein, ob die systematische Durchbrechung der Bindungswirkung von Willenserklärung und Vertrag im Verbraucherprivatrecht ein krasses Ungleichgewicht in der Wertigkeit zwischen Verbraucher und Unternehmer schafft oder ob eine Legitimierung mit dem Argument der schwachen Kontrahierungsposition des Verbrauchers möglich sein kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen, etwa die Frage nach der „Gerechtigkeit“ einer derartigen Privilegierung, die Frage nach der „rechtspolitischen (Un-)Sinnhaftigkeit“ oder – bei Anwendung der Methode der ökonomischen Analyse des Rechts – die Frage nach den „volkswirtschaftlichen Auswirkungen“<sup>25</sup>.

### IV. Ziel der Arbeit

Die Durchbrechung der Bindungswirkung von Willenserklärungen und Verträgen ist nicht so weitgehend, wie dies in den einleitenden Worten vielleicht erschienen sein mag, zumal sie erst dann zum Tragen kommt, wenn das Vorliegen einer – für jeden verbraucherspezifischen Lösetatbestand genau vorgegebenen – Anzahl von Tatbestandsvoraussetzungen bejaht werden kann.

Im ersten Teil dieser Untersuchung soll deshalb konkret erläutert werden, welche rechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit sich ein Verbraucher von der Willenserklärung bzw. vom Vertrag distanzieren darf. Allerdings hat sich die vorliegende Untersuchung nicht zum Ziel gesetzt, alle bestehenden verbraucherrechtlichen Löserechte lehrbuchmäßig aufzuarbeiten. Insoweit beschränken sich die folgenden Ausführungen – neben prinzipiellen Überlegungen – auf die Analyse eines ausgewählten Bereichs des europäischen Verbraucherprivatrechts, nämlich der Abstandnahme von Willenserklärungen bzw. Verträgen, die im Wege des Fernabsatzes abgegeben bzw. abgeschlossen wurden. Besonders berücksichtigt wird dabei der in der FARL geregelte Vertrieb von Waren und Dienstleistungen. Am Rande wird auch auf den in der FIFARL normierten Vertrieb von Finanzdienstleistungen eingegangen.

---

comunitario vs. diritto comune europeo, 21 ff.; dieser Autor bezieht neben den ökonomischen, insbesondere soziale Aspekte mit ein.

<sup>25</sup> Äußerst kritisch zur grundsätzlichen Frage der Legitimierbarkeit verbraucherrechtlicher Abstandnahmerechte Roth, JZ 1999, 533 f., für den ein Löserecht nur dann ausreichend legitimiert ist, wenn ein Fall von Überrumpelung (hierzu *Kalss/Lurger*, Rücktrittsrechte, 40) vorliegt, nicht dagegen im Falle der schweren Beurteilbarkeit der Brauchbarkeit im Fall des Fernabsatzes.

Die rechtsvergleichende Analyse beginnt mit einem Vergleich der Ausprägung des Fernabsatzgeschäfts in den berücksichtigten Rechtsordnungen<sup>26</sup> und versucht dabei, formelle und materielle Abweichungen der nationalen verbraucherpezifischen Vertragslöserechte vom Text der FARL aufzudecken.

Bevor diese Abhandlung auf die (thematisch im Mittelpunkt stehende) fernabsatzspezifische Bindungsdurchbrechung eingehen kann, ist das Augenmerk auf die Entstehung einer solchen Vertragsbindung zu richten. Im weiteren Verlauf des ersten Teiles der Arbeit soll auch erörtert werden, welche Rechtsfolgen die Ausübung des fernabsatzspezifischen Löserechts nach sich zieht und in welchen Fällen diese vom Richtliniengesetzgeber bzw. den nationalen Gesetzgebern beschränkt wurde.

Die hinsichtlich des Vertragslöserechts beim Fernabsatz gewonnenen Erkenntnisse sollen dann im zweiten Teil der Arbeit verallgemeinert und prinzipiell gewürdigt werden. Die hierbei stattfindende kritische Analyse wird von der Perspektive der allgemeinen Privatrechtsordnungen (d.h. nicht des Verbraucherrechts) ausgehen. Das verbraucherrechtliche Vertragslöserecht soll dabei einigen allgemeinprivatrechtlichen Vertragslöseinstrumenten gegenüber gestellt werden. Die Darstellung dieser nationalen allgemeinprivatrechtlichen Löserechte soll wiederum keinen Lehrbuchcharakter haben, sondern lediglich im Dienste des Zieles der Untersuchung stehen. Ausgewählt werden insoweit bewusst nur diejenigen Rechtsinstitute der Abstandnahme, die sich typenmäßig den einschlägigen verbraucherrechtlichen Regelungen zuordnen lassen. Durch den Vergleich von Abstandnahmetypen, die einerseits verbraucherrechtlicher und andererseits allgemeinprivatrechtlicher Natur sind, soll die Anwendung von verbraucherpezifischen Vertragslöserechten erleichtert werden. Diese Erleichterung soll dadurch eintreten, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen, der Durchführung sowie der Rechtsfolgen der Ausübung des verbraucherrechtlichen Vertragslöserechts auf das bestehende Recht der „konventionellen“ privatrechtlichen Abstandnahme zurückgegriffen werden kann. Diesem Untersuchungsziel soll der Aufbau gedanklicher Brücken zwischen den „neuen“ verbraucherpezifischen Vertragslöserechten und den „alten“ allgemeinprivatrechtlichen Instrumentarien dienen.

---

<sup>26</sup> Zur Auswahl vgl. unten Einleitung VII. 1.

### V. Übersicht über die zahlreichen Spielarten des Vertragslöserechts im Verbraucherprivatrecht

Bei einer Kategorisierung der Löserechte<sup>27</sup> ist das Augenmerk zunächst auf die Frage zu richten, ob die Abstandnahme von einer Vertragspartei angestrebt wird, weil der Vertrag an sich unerwünscht ist oder weil der Vertrag den Erwartungen nicht gerecht wird<sup>28</sup>. Während der erste Fall im Zentrum dieser Untersuchung liegt, da er die nicht anlassbezogene – und damit vertragsimmanente – Abstandnahme vom Vertrag betrifft, ist der zweite Fall auf das Leistungsstörungenrecht gerichtet und wird in dieser Untersuchung nur am Rande behandelt<sup>29</sup>.

Eine Übersicht über die zahlreichen Spielarten der einseitigen Lösung vom unerwünschten Vertrag lässt sich am Beispiel der im deutschen Recht enthaltenen zentralen Vorschrift von § 355 Abs. 1 BGB erstellen, dem im österreichischen Recht ansatzweise § 4 KSchG entspricht<sup>30</sup>.

Die erstgenannte Vorschrift regelt die Abstandnahme des Verbrauchers vom Vertrag (in der deutschen Terminologie den Widerruf<sup>31</sup>), wenn eine gesetzliche Regelung einen entsprechenden Verweis enthält<sup>32</sup>. Die wichtigsten Fälle sind das Haustürgeschäft<sup>33</sup> (§ 312 Abs. 1 BGB), das Fernabsatzgeschäft (§ 312d Abs. 1 BGB), das Teilzeit-Wohnrechtsgeschäft (§ 485 Abs. 1 BGB), das Verbraucherdarlehensgeschäft (§ 495 Abs. 1 BGB) und schließ-

<sup>27</sup> Eine grundlegende Systematisierung der diversen verbraucherspezifischen Vertragslöserechte findet sich bei *Kalss/Lurjer*, Rücktrittsrechte, 39 ff.; vgl. auch *Kalss/Lurjer*, JBl 1998, 94; kritisch hierzu *Büßer*, Das Widerrufsrecht des Verbrauchers, 124 ff.

<sup>28</sup> Zur grundsätzlichen Unterscheidung der Lösung vom unerwünschten Vertrag von der Lösung vom nicht erwartungsgerechten Vertrag vgl. etwa *Lorenz*, Die Lösung vom Vertrag, insbesondere Rücktritt und Widerruf, 336 f.; *Medicus*, JuS 1988, 1.

<sup>29</sup> Allgemein zur Konzeption des verbraucherspezifischen Löserechts vgl. *Mankowski*, Widerrufsrecht und Rückgaberecht, 358 f.; zum neuen Leistungsstörungenrecht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vgl. etwa *Huber*, Das geplante Recht der Leistungsstörungen, 31 ff.; *Otto*, Jura 2002, 1 ff.; *Dauner-Lieb*, Das Leistungsstörungenrecht im Überblick, 64 ff.; *Canaris*, JZ 2001, 499 ff.; zu dem in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vorgesehenen Vertragsauflösungsrecht, das nicht in die Kategorie der immanenten Löserechte fällt, vgl. *Schwartz*, ZEuP 2000, 566 f.

<sup>30</sup> Zu erwähnen ist hier, dass sich die Europäische Kommission kürzlich dafür ausgesprochen hat, dass im Rahmen eines sog. GRR geprüft werden soll, ob die Dauer und Modalitäten der Abstandnahmerechte vereinheitlicht werden sollen, vgl. Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM (2004) 651 endg. vom 11.10.2004, 4 (vgl. zu dieser Mitteilung *Staudenmayer*, EuZW 2005, 103).

<sup>31</sup> Interessant ist die Sichtweise des deutschen Gesetzgebers selbst zum schillernden Begriff des Widerrufs, BT-Drucksache 14/2658, 41 f.; zu diesem Rechtsinstitut vgl. auch *Ulmer* in MüKo<sup>4</sup>, Band 2a, § 355 BGB, Rn. 31; *Saenger* in *Erman*<sup>11</sup>, Band 1, § 355 BGB, Rn. 4 ff.; vgl. dazu auch *Bülow*, WM 2000, 2361.

<sup>32</sup> *Mankowski*, Beseitigungsrechte, 33; *Ring*, Der Verbraucherschutz, 383 f.

<sup>33</sup> Vgl. zu den aktuellen Fällen der Bauträgerfinanzierungen, *Knops*, BKR 2005, 59.

lich das Fernunterrichtsgeschäft (§ 4 FernUSG)<sup>34</sup>. Diese Liste von Vorschriften betrifft diejenigen Fälle, bei denen ein Verbraucher vom Geschäft aus formellen oder materiellen Gesichtspunkten Abstand nehmen darf<sup>35</sup>. In die Kategorie der formellen Gesichtspunkte fallen die besonders risikoreichen Umstände des Vertragsschlusses; so insbesondere der Geschäftsabschluss an einem ungewöhnlichen Ort oder aber ohne persönliches Aufeinandertreffen der Vertragsparteien. Die Kategorie der materiellen Gesichtspunkte zeichnet sich dadurch aus, dass der Durchschnittsverbraucher besonderen Schutz verdient, weil er nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Tragweite des Geschäfts intellektuell zu erfassen und abzuschätzen. Alle Tatbestände – d.h. die unter die formelle und die unter die materielle Kategorie subsumierbaren – haben eine Gemeinsamkeit: Den Auslöser für den Beginn des fristgebundenen Vertragslöserechts bildet allein der formell oder inhaltlich besonders geartete Vertragsschluss, und es sind für die Bejahung eines einseitigen Abstandnahmerechts des Verbrauchers keine weiteren Tatbestandsmerkmale (z.B. Mangel der Vertragsleistung) erforderlich.

Im Vergleich zu § 355 Abs. 1 BGB ist der unmittelbare Anwendungsbereich von § 4 KSchG enger. Diese Vorschrift, die eine Modifizierung der Rückabwicklungsnormen des allgemeinen Privatrechts zugunsten des Verbrauchers enthält<sup>36</sup>, gilt vorrangig für den Rücktritt des Verbrauchers beim Haustürgeschäft (§ 3 KSchG) und den Rücktritt wegen Nichteintritts „maßgeblicher Umstände“ (§ 3a KSchG)<sup>37</sup>. Daneben ist § 4 Abs. 2 und 3 KSchG auch auf den Rücktritt vom Fernabsatzvertrag anwendbar (§ 5g Abs. 3 KSchG).

## VI. Rechtsterminologische Verwirrung

In der europäischen Richtliniensetzung wurden die diversen Spielarten der Bindungsdurchbrechung uneinheitlich bezeichnet<sup>38</sup>. Wie allein ein Blick auf drei der vielen Verbraucherrichtlinien zeigt, sorgt die terminologi-

<sup>34</sup> Aufgrund der Einheitlichkeit der Löserechte war der deutsche Gesetzgeber nach dem sog. Heininger-Urteil (EuGH, 13.12.2001, C-481/99 (Heininger ./ Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG), NJW 2002, 281 ff.) veranlaßt, Änderungen an § 355 vorzunehmen; zur österreichischen Rechtslage vgl. RV 173 BlgNR XXII. GP 5; dazu unten § 2 VI. 2.

<sup>35</sup> Hinsichtlich des Anwendungsbereichs haben sich aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.02, dBGBI. I, 2850, Veränderungen ergeben; vgl. *Meinhof*, NJW 2002, 2273 ff.; *Heinrichs in Palandt*<sup>64</sup> Einf. vor § 355 BGB, Rn. 2 ff.

<sup>36</sup> *Krejci in Rummel*, Kommentar zum ABGB<sup>3</sup>, Band 2/4, § 4 KSchG, Rn. 1.

<sup>37</sup> Zur Abweichung von § 331 ABGB und zur mangelnden Unterscheidung zwischen redlichem und nicht redlichem Verbraucher vgl. *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht<sup>12</sup> II, 377 f.

<sup>38</sup> Terminologische Überlegungen finden sich auch bei *Büßer*, Das Widerrufsrecht des Verbrauchers, 122.

sche „Unentschlossenheit“ des Richtliniengesetzgebers für Verwirrung. Während in der italienischen Version der Richtlinien die Begriffe *rescissione* (Art. 4 und 5 HWiRL) und *recesso* (Art. 7 HWiRL, Art. 5 und 6 FARL, Art. 6 FIFARL) verwendet wurden<sup>39</sup>, enthält die deutsche Fassung die Begriffe Rücktrittsrecht (Art. 5 und 7 HWiRL) und Widerrufsrecht (Art. 4 HWiRL, Art. 5 und 6 FARL, Art. 6 FIFARL).

Grundsätzlich haben die nationalen Gesetzgeber – aufgrund der terminologischen Freiheit bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten – die Möglichkeit, die Begriffe auch sprachlich entsprechend zu transformieren und damit in den normativen Kontext der eigenen Rechtsordnung zu integrieren<sup>40</sup>. So haben sich beispielsweise beim Fernabsatz der deutsche Gesetzgeber an die deutschsprachige Fassung und der italienische Gesetzgeber an die italienischsprachige Fassung von Art. 6 Abs. 1 FARL gehalten. Insoweit haben sie die dort verwendeten Begriffe Widerrufsrecht bzw. *recesso* übernommen<sup>41</sup>. Der österreichische Gesetzgeber hat sich hingegen von dem in der Richtlinie vorgegebenen Begriff Widerruf distanziert und den in der österreichischen Rechtssprache üblichen Ausdruck Rücktritt gewählt<sup>42</sup>.

Um eine klare und unmissverständliche Darstellung in dieser rechtsvergleichenden Untersuchung zu ermöglichen, sollen im weiteren Verlauf der Arbeit als Oberbegriff der inhaltlich verwandten allgemeinprivatrechtlichen bzw. Verbraucherschützenden Rechtsinstitute (z.B. Widerruf, Rückgabe, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung, *revoca*, *recesso*, *rescissione* usw.) „untechnische“ Ausdrücke verwendet werden, insbesondere die Termini „Abstandnahmerecht“, bzw. „Auflösungsrecht“ bzw. „Löserecht“<sup>43</sup>.

## VII. Rechtsvergleichende Methode

Die Untersuchung der Umsetzung des europäischen Fernabsatzrechts in die nationalen Rechtsordnungen sowie der allgemeinprivatrechtlichen Rechtsin-

<sup>39</sup> In Italien kommt noch dazu, dass auch innerhalb des allgemeinen Privatrechts große terminologische Unklarheit hinsichtlich der Löserechte besteht, dazu *Roselli*, *Recesso dal contratto*, 264 f.

<sup>40</sup> Allgemein zu den Umsetzungsprinzipien vgl. etwa *Brandner*, Beobachtungen und Lehren bei der Umsetzung von Verbraucherschutzrichtlinien in das deutsche Recht, 131 ff.; grundlegend hierzu *Basedow*, JuS 2004, 93 f.

<sup>41</sup> Zum Begriff des Widerrufs im deutschen Recht vgl. *Ring*, Der Verbraucherschutz, 382.

<sup>42</sup> Ähnliche terminologische Unterscheidungen finden sich an mehreren Stellen im Gesetz. So haben auch im Fall der Abstandnahme beim Minderjährigengeschäft der deutsche Gesetzgeber den Ausdruck Widerruf (§ 109 Abs. 1 BGB) und der österreichische Gesetzgeber den Ausdruck Rücktritt (§ 865 Satz 3 ABGB) gewählt.

<sup>43</sup> Es sei hier darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Lösung“ im BGB ursprünglich nicht enthalten war und erst mit Neufassung von § 308 Ziff. 3 BGB in das BGB eingeflossen ist. Nach Auffassung von *Heinrichs in Palandt*<sup>64</sup> § 308 BGB, Rn. 14, ist der Ausdruck umfassend zu verstehen. Insoweit fallen Rücktritt, Kündigung, Widerruf und Anfechtung darunter.

stitute, die eine Abstandnahme von der Willenserklärung bzw. vom Vertrag ermöglichen, soll mit dem methodischen Ansatz der Privatrechtsverglei- chung erfolgen<sup>44</sup>. Herangezogen werden dabei – angesichts der großen Un- terschiede und der oftmals zutage tretenden erstaunlichen Gemeinsamkeiten – die Rechtsordnungen Deutschlands, Österreichs und Italiens, die sowohl hinsichtlich der Umsetzung der FAREL als auch im allgemeinprivatrechtl- ichen Untersuchungsbereich interessante Vergleichspunkte bieten<sup>45</sup>. Beleuch- tet wird hierbei nicht nur der jeweils geltende Rechtszustand, sondern auch die jüngere Gesetzgebungsgeschichte.

### *1. Auswahl der Rechtsordnungen anhand der Umsetzungstechniken*

Um die Auswahl der im Folgenden berücksichtigten Rechtsordnungen zu rechtfertigen, ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebungstechnik für die Umsetzung von Verbraucherschutzrichtlinien in vielfacher Weise erfolgen kann. Es besteht zunächst die Möglichkeit der Einfügung in den nationalen Zivilrechtskodex, falls ein solcher vorhanden ist. Darüber hinaus bietet es sich an, den normativen Inhalt in einen Verbraucherkodex zu integrieren, falls die eigene Rechtsordnung über einen solchen verfügt<sup>46</sup>. Als dritte Vari- ante, die keine besonderen Anforderungen an das Kodifizierungs-Terrain des umsetzenden Staates stellt, steht die Umsetzung durch ein eigenes Ge- setz zur Auswahl, wodurch die Richtlinie mit mehr oder weniger großen Abweichungen direkt in die eigene Rechtsordnung überführt wird (Technik der direkten Umsetzung). In den ersten beiden dieser drei aufgezeigten Um- setzungstypen ist am ehesten davon auszugehen, dass die nationalen Ge- setzgeber die in der Literatur vehement geforderte Systematisierung des vom Richtliniengesetzgeber vorgegebenen „juristischen Rohstoffs“<sup>47</sup> bzw. dessen „dogmatische Durchdringung“<sup>48</sup> zumindest ansatzweise vorgenom- men haben<sup>49</sup>.

Wie das diesem Werk zu Grunde liegende Beispiel des Fernabsatzrechts zeigt, sind die nationalen Gesetzgeber der EG-Gründungsmitglieder Deutsch-

---

<sup>44</sup> Grundlegend zu Methodenfragen im Bereich des Europäischen Privatrechts, vgl. *Flessner*, Juristische Methode und europäisches Privatrecht, passim; *Rainer*, Europäisches Privatrecht, passim.

<sup>45</sup> Wie von *Canaris*, Aspekte der europäischen Rechtsangleichung mit Hilfe von Richt- linien, 132, betont, ist im Europäischen Privatrecht der Vergleich mit Italien insbesondere deshalb besonders fruchtbar, weil dieses Land – wie kein anderes in Europa – für Einflüsse aus anderen europäischen Rechtsordnungen (insbesondere der deutschen und französi- schen) offen ist.

<sup>46</sup> Zum rechtspolitischen Ziel der Integrierung des Konsumentenrechts in das Zivilrecht in Österreich, vgl. etwa *Michalek*, ÖJZ 1996, 221.

<sup>47</sup> *Heiss*, Formängel und ihre Sanktionen, 5 f.

<sup>48</sup> *Pfeiffer*, Die Integration von „Nebengesetzen“ in das BGB, 490 f.

<sup>49</sup> Gerade die mangelnde systematische Verbindung der vielfältigen Regelungen aus den diversen Verbraucherschutzrichtlinien hat dieser Gesetzgebungsweise viel Kritik ein- gebracht, vgl. *Kramer*, Europäisches Privatrecht: Realität und Ausblick, 12 f.

# Sachregister

- Abstandnahme
  - Abdingbarkeit 198
  - AGB 200
  - Ausnahmen 135
  - außerordentliche Frist 78, 81
  - Ausübung 120, 121, 195
  - Bankspesen 122
  - Bedingung 203
  - Begrenzung 138
  - Begriff 9, 184
  - Bestätigung 116
  - Dienstleistung 77
  - Enttypisierung 198
  - Finanzierungsvertrag 129
  - Form 65
  - Frist 72
  - Fristbeginn 75
  - gemischter Vertrag 77
  - geschäftsimmanente 1
  - Gesetz 186
  - Gestaltungsrecht 120
  - grundlose 1
  - Immanenz 186
  - Information 83
  - Instrumentarium 183
  - Kosten 122
  - Marketinginstrument 191
  - Nutzensersatz 127
  - ordentliche Frist 73
  - Recht zur Abstandnahme 1
  - Rechtfertigungsgrund 185
  - Rückzahlungsfrist 123
  - Schadensersatz 128
  - Spielarten 1
  - Umfang 69
  - Verbot nachteiliger Folgen 71
  - Vertrag 186, 192
  - Warenlieferung 75
  - Wesenseigenschaft des Vertrages 1
  - Willenserklärung 198, 242
  - Zeitfaktor 188, 193
  - Zug-um-Zug-Prinzip 122
- Abstandnahmeausschluss 135
- Aktualität der Lieferung 162
- Automaten 141
- Erfüllungsmodalität 156
- exklusiv 138
- Finanzdienstleistung 139
- Finanzmarkt 159
- Fixgeschäft 154
- Freizeitdienstleistung 152
- Haushaltsgegenstände 150
- Höchstpreisangebot 146
- Immobilien 144
- Kategorien 136
- Lotterie 164
- Maßanfertigung 160
- Mehrfacheintritt 155
- Mietvertrag 145
- Nichtretournierbarkeit 161
- partiell 137
- Pauschalreisen 153
- Rechtsdogmatik 139
- Regelmäßigkeit 152
- Storno 154
- Telekommunikation 144
- Terminologie 145
- total 137
- unangemessene Benachteiligung 159
- Verderblichkeit 162
- Versteigerung 146
- Wette 164
- Abstandnahmebegrenzung
  - AGB 166
  - Beweislast 171
  - Datenträger 169
  - Dienstleistung 165
  - Download 171
  - Entsiegelung 169
  - Haltbarkeit 168
  - Vorbereitungshandlung 167
- aliud* 90
- Anfechtung
  - Abgrenzung 1
  - arglistige Täuschung 105, 228
  - Gestaltungsakt 237

- Irrtum 233, 237, 240
- Klage 238
- Wirkung 228
- Auflösung
  - Begriff 9
  - einvernehmliche 4
- Auktion *siehe* Versteigerung
- Auslobung
  - Begriff 250
  - Widerruf 250
- B2C-Geschäft** 22, 88, 202, 207, 239
- Bedenkzeit 1, 60, 191, 207, 222
- Beratung, fachkundige 19
- Bestätigung
  - Abstandnahme 116
  - Datenträger 109
  - Dritte 108
  - Email 109
  - Form 107
  - Garantie 117
  - Inhalt 114
  - Kundendienst 117
  - Kündigung 118
  - Nichtbeachtung 119
  - Niederlassung 116
  - outsourcing 108
  - Pflicht des Unternehmers 106
  - *ratio* 107
  - Schriftform 108
  - Textform 110
  - Umsetzungsdefizit 113
  - Verhältnismäßigkeit 111
  - Zeitpunkt 113
- Bestellung
  - Angebot 52
  - Betreuer 218
  - Computer 161
  - Datenträger 169
  - Email 21, 69
  - Katalog 173
  - online 27, 132, 143, 173
  - Pfandrecht 43
  - Sachwalter 219
  - Telefon 30, 54, 55, 92, 249
- Beweislast
  - Abstandnahmebegrenzung 171
  - Fernkommunikationsmittel 47
  - Finanzierungsvertrag 131
  - Schadensersatz 128
- Binnenmarkt 18, 73, 173, 174, 176, 178, 258, 259
- Brief
  - Einschreiben 65, 66
  - Information 92
  - Standardbrief 50
- buona fede* 94, 95
- Bürgschaft
  - Finanzdienstleistung 44
  - Rollentausch 44
  - Schriftform 44
- culpa in contrahendo* 58, 98, 224, 229
  - Vertragsauflösung 232
  - Widerruf 248
- Dauerschuldverhältnis**
  - Abgrenzung 185
  - Bestätigung 118
  - Bezugsliefervertrag 114
  - Dauervertrag 39
  - Kündigung 115
  - richtlinienkonforme Auslegung 40
  - Softwarelieferung 40
  - Sukzessivliefervertrag 114
  - Zeitungsabonnement 40
- Dienstleistung
  - Abstandnahmebegrenzung 165
  - Arbeitsvertrag 38
  - Begriff 38
  - Mischvertrag 39
  - Nutzungersatz 127
  - Sicherungsgeschäft 43
  - Tourismus 39
  - Vertriebs- und Dienstleistungssystem 55
  - Werkvertrag 39
- disdetta* 118
- Einkommenssteuerrecht** 27
- Entgeltlichkeit 37
- Europarecht
  - Harmonisierung 174
  - Information 178
  - Mindeststandardrichtlinie 175
  - Richtlinie mit zwingenden Bestimmungen 175
  - Verbraucherschutz 173
  - Verbraucherschutzverbände 179
  - Verordnung 175
- Fernabsatzgeschäft**
  - Aktualität 18
  - Bürgschaft 43
  - *culpa in contrahendo* 58
  - Dauerschuldverhältnis 39
  - Dienstleistung 38
  - Emails-service 41
  - Entgeltlichkeit 37
  - Fernkommunikationsmittel 45

- Geschäftsnitierung 70
- Information 85
- Kauf 36
- Pfandrecht 43
- Rechtsverbindlichkeit 41
- Sicherungsgeschäft 43
- Telefondienst 42
- Umsatzzuwachs 18
- Unentgeltlichkeit 41
- Vertragsbindung 18
- Vertragseigenschaft 35
- Vertriebssystem 36
- Vorverhandlungen 47
- Vorvertraglicher Bereich 58
- Wesensmerkmale 21
- Willenserklärung 30
- Zusendung unbestellter Waren 35
- Zustandekommen 20, 30
- Fernkommunikationsmittel
  - Abgrenzung 46
  - abstrakte Definition 48
  - Arten 47
  - Ausschließlichkeit 46
  - Beweislast 47
  - Bote 54
  - Brief 50
  - Call-Center 49
  - Drucksachen 49
  - Fernsehen 50
  - Katalog 49
  - *opt-in* 104
  - *opt-out* 104
  - Post-Ident-Verfahren 46
  - Postwurfsendungen 49
  - Pressewerbung 50
  - Stellvertreter 54
  - Telefax 53
  - Telefon 51
  - Verwendung 45
  - Werbematerial 50
  - Zeitfaktor 47
- fideiussione* 45
- Finanzdienstleistung 43
  - Abstandnahmeausschluss 139
  - Bürgschaft 44
  - Sprache 97
  - Versicherung 43
- Finanzierungsvertrag
  - Auflösung 132
  - Beweislast 131
  - Form 132
  - Kosten 133
  - Organisation 131
  - Unterschriftsbeglaubigung 133
- Verbundenheit 130
- wirtschaftliche Einheit 130
- Zinsen 133
- Form
  - Einschreiben 65, 66
  - Nichtigkeit 105
  - Papierform 66
  - Sanktion 105
  - Schriftform 44, 65, 66, 108, 110, 116, 145
  - Textform 65, 68, 108, 116
- Frist
  - Abdingbarkeit 74
  - Beginn 75, 77, 80
  - Heininger-Rechtsprechung 79
- Geschäftsbeziehung
  - dauerhafte 101
  - Verfestigung 206, 211, 238
- Geschäftsverkehr
  - elektronisch 31
  - telefonisch 99
- Gewährleistungsrecht 61
- Information
  - Anschrift 94
  - Brief 92
  - Durchschnittsverbraucher 90
  - EDV-Kenntnisse 94
  - *essentialia negotii* 91
  - Formulierung 98
  - Höchstpreisangebot 88
  - Identität 87, 94, 101
  - Inhalt 86, 114
  - Internet 93
  - Irrtum 91
  - Leistungsvorbehalte 89
  - Link 87
  - Nichtbeachtung 98, 119
  - Optionen 92
  - Rechtsfolgen 98
  - Rückabwicklung 90
  - Telefon 99
  - Telefondienst 93
  - Treu und Glauben 94
  - Umsetzungsdefizit 113
  - Unternehmereigenschaft 88
  - Verständlichkeit 96
  - Versteigerung 88
  - vorvertraglich 83
  - Wahl der Sprache 96
  - Website 94
  - Wege 92
  - Zeitpunkt 91, 113
  - Zustandekommen des Vertrags 88

**Internet**

- Verkaufsplattform 27

**Irrtum**

- Abgrenzung *culpa in contrahendo* 231

- Anspruchskonkurrenz 239

- Aufklärungspflicht 236

- Begriff 225

- Eigenschaftsirrtrum 227

- Erklärungsirrtrum 226

- Fremdverschulden 228

- Geschäftsirrtrum 225

- Inhaltsirrtrum 225

- Irrtum 234

- *ius poenitendi* 61

- *ratio* 239

- Täuschung 228

- Treu und Glauben 236

- Übermittlung 227

- Verzicht 227

- Werbung 234

*ius poenitendi*

- Ausübung 108, 120

- Begriff 1, 59

- Einzelheiten 78

- Europarecht 173

- gesetzlich 61

- Irrtum einer Vertragspartei 61, 224

- Leistungsvorbehalt 90

- Marketinginstrument 60, 191

- *ratio* 60

- Schutz des Schwächeren 61, 213

- Schwebezustand 115

- vertraglich 165

**Kauf auf Probe**

- Bedingung 207, 208

- Frist 209

**Konsument** *siehe* Verbraucher**Kredit**

- Rückzahlung 201

**Kündigung**

- Abgrenzung 1

- Aufklärung 41

- Dauerschuldverhältnis 115

- Information 41, 118

**Leistungsstörung** 1, 7, 183, 187**Lieferung**

- *aliud* 90

- Austauschlieferung 90

**Löserecht**

- Abdingbarkeit 198

- Angabe von Gründen 20

- Ausnahmen 135

- Ausübung 120

- Begriff 9

- dogmatische Einordnung 62

- fernabsatzspezifisch 20

- Gesetz 186

- Gestaltungsrecht 120

- Immanenz 186

- Marketinginstrument 191

- normative Grundlagen 62

- *ratio* 59

- Systematik 187

- Vertrag 186, 192

- Zeitfaktor 188

**Minderjährige**

- Emanzipation 222

- Schutzwürdigkeit 222

- vorteilhaftes Geschäft 223

**Naturrecht** 4**Nutzungersatz**

- Begriff 127

- Dienstleistung 127

- Grenze 128

- Marktwert 127

*pacta „non“ sunt servanda* 3, 179, 213, 220

*pacta sunt servanda* 2, 3, 4

Pauschalreisenrichtlinie 2

*promessa al pubblico* 250

*recesso*

- Abgrenzung 1, 9, 65, 71

- Begriff 9, 65

- *convenzionale* 186, 197

- Dauervertrag 118, 197

- *legale* 186

**Rechtsvergleichung**

- Auswahl 10

- Funktion 15

- integrierte 15

- Länderberichte 15

- Methode 9

- Zielsetzung 16

*rescissione*

- Abgrenzung 1, 9

**Reurecht** *Siehe ius poenitendi**revoca*

- Abgrenzung 1

- Anweisung 252

- Auslobung 250, 254

- *della proposta* 216

- Testament 252

- Risiko 61, 255

- bei der Auslobung 251
- Bestätigungszugang 112
- Informationszugang 112
- Risikoverteilung 203, 204
- Sprache 98
- Stornierungsrisiko 153
- Transportrisiko 116
- Verteilung 19
- wirtschaftliches 90
- Rollentausch 37
  - Bürgschaft 44
- Rückabwicklung 8, 121
  - Ausübung 121
  - Dienstleistung 77
  - Haustürgeschäft 124
  - Information 90
  - Warenrückgabe 67
  - Zug-um-Zug-Prinzip 122
- Rückerstattung
  - Frist 123
  - Überweisungskosten 124
  - Wesen des Anspruchs 124
- Rückgabe
  - Abgrenzung 1, 65, 67
  - Adresse 142
  - Begriff 65, 67
  - Nutzungsersatz 127
  - Rechtsfolgen 123
  - Vereinbarung 67
  - Zumutbarkeit 67
- Rücksendung
  - Kosten 125
  - Pflicht 67
  - Vierzig-Euro-Klausel 126
  - Zumutbarkeit 67
- Rücktritt
  - Abgrenzung 1, 9
  - allgemein 123
  - Begriff 9, 67
  - Erklärung 123
  - gesetzlich 4, 186, 187
  - Leistungsstörung 187
  - Marketinginstrument 61
  - *sui generis* 216
  - vertraglich 4, 120, 155, 186, 192, 193, 194, 199, 258
- Schadensersatz
  - Beweislast 128
  - Wertminderung 128
- Schuldrechtsreform 11, 13, 186
- Schutz des Schwächeren 61, 213
  - Betreuer 218
  - Emanzipation 222
- Geschäftsabschlussbefugnis 222
- Geschäftsfähigkeitsbeschränkung 217
- Minderjährige 214
- Sachwalter 219
- Schutzwürdigkeit 221
- Unverzichtbarkeit 222
- Schwebezustand 63
  - ewig 81
  - *ius poenitendi* 115
  - Minderjährigengeschäft 214, 217
  - *ratio* 220
  - schwebende Wirksamkeit 64
  - Systematik 189, 199
- Sicherungsgeschäfte 43
- Software
  - Download 171
  - Lieferung 40
- Sprache
  - Finanzdienstleistung 97
  - Risiko 98
  - Wahl 96
- Täuschung
  - Aufklärungspflicht 236
  - Begriff 228
  - Fahrlässigkeit 229
  - List 228
  - Vorsatz 228
- Telefon
  - Abwesenheitserklärung 53
  - Anwesenheitserklärung 52
  - Automat 102
  - Mehrwertnummer 42
  - Telefondienst 42
  - Unternehmerpflichten 100
  - Werbung 102
- Textform 110
- Treu und Glauben 95
  - Information 94
- Umsetzung, überschießende 16, 69, 73, 78, 87, 89, 104, 123, 126, 138, 143, 147, 159, 164, 167, 174
- Unentgeltlichkeit 41
  - Abgrenzung 42
  - Emailsर्वice 41
  - Rechtsverbindlichkeit 41
- Unternehmer
  - Begriff 26
  - *dual use* 27
  - eBay 26
  - Existenzaufgabe 29
  - Existenzweiterung 29
  - Existenzgründung 28

- Freiberufler 25
- Rollentausch 37
- vendita con riserva di gradimento* 207
- Verbraucher**
  - Begriff 23
  - *dual use* 27
  - Durchschnittsverbraucher 90
  - Existenzgründung 28
  - Informationsanspruch 84
  - juristische Person 24
  - Legaldefinition 24
  - Mündigkeit 104, 178, 221
  - natürliche Person 24
  - Rollentausch 37
  - sprachliche Fähigkeit 97
- Verbraucherschutzrichtlinien**
  - Direkte Umsetzung 11
  - Verbrauchergesetzbuch 12
  - Zivilgesetzbuch 13
- Verbrauchsgüterkauf** 61
- Versteigerung**
  - Abgrenzung 149
  - Abstandnahmeausschluss 146
  - Durchschnittsverbraucher 147
  - Höchstpreisangebot 88, 148
  - Information 88
  - Typizität 150
- Vertrag**
  - Bindung 18
  - unerwünscht 7
  - Zusendung unbestellter Waren 35
- Vertragsschluss durch Schweigen** 31
  - Angebot 32
  - Handelsrecht 33
  - *invitation ad offerendum* 32, 34
  - Reaktion 33
  - Risiko 34
  - Voraussetzungen 33
- Vertragsschluss, retardiert** 189
- Vertriebs- und Dienstleistungssystem**
  - Dienstleistung 55
  - Rechtsdogmatik 56
  - Unternehmensorganisation 56
  - Verbraucherhorizont 57
  - Waren 56
- Völkerrecht** 4
- Werbung** 19
  - Direktmarketing 103
  - Garantie 118
  - Presse 50
  - Telefon 99, 102
  - Zulässigkeit 103
- Widerruf**
  - Abgrenzung 1, 9, 65
  - Angebot 243, 244
  - Annahme 245
  - Anweisung 252
  - Auslobung 250
  - Begriff 9, 65, 67
  - Belehrung 116
  - *culpa in contrahendo* 248
  - Frist 64, 74, 76, 78, 190
  - Minderjährige 215
  - Rechtsfolgen 123
  - Terminologie Deutschland 7, 63
  - Testament 253
  - Unmöglichkeit 64
  - Willenserklärung 21, 69, 184, 246, 249
- Wiederkehrschuldverhältnis** *siehe* Dauerschuldverhältnis
- Willenserklärung**
  - elektronische 30
  - Zugang 30
- Zusendung unbestellter Waren** 35
  - Sanktion 35
  - Vertragsabschluss 35

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ady, Johannes*: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Athanassopoulou, Victoria*: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151*.
- Bälz, Moritz*: Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht. 2005. *Band 158*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Bartnik, Marcel*: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128*.
- Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang*: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- / *Scherpe, Jens M.* (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht. 2004. *Band 134*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Beulker, Jette*: Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. 2005. *Band 153*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Dawe, Christian*: Der Sonderkonkurs des deutschen Internationalen Insolvenzrechts. 2005. *Band 159*.
- Dernauer, Marc*: Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht. 2006. *Band 164*.
- Dilger, Jörg*: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.

- Dohrn, Heike*: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.  
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.  
–, *Ulrich Drobniig und Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.
- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisele, Ursula S.*: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Ernst, Ulrich*: Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. 2005. *Band 148*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Forkert, Meinhard*: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Ganssauge, Niklas*: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.

- Handorn, Boris*: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Heiss, Helmut* (Hrsg.): Zivilrechtsreform im Baltikum. 2006. *Band 161*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hellwege, Phillip*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Hutner, Armin*: Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation. 2005. *Band 156*.
- Hye-Knudsen, Rebekka*: Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jeremias, Christoph*: Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Junge, Ulf*: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopolou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kern, Christoph*: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Klauer, Stefan*: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99*.
- Kleinschmidt, Jens*: Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87*.
- Köhler, Martin*: Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.

- Linhart, Karin:* Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147.*
- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Lohmann, Arnd:* Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119.*
- Lorenz, Verena:* Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140.*
- Lüke, Stephan:* Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Melin, Patrick:* Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Müller, Achim:* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125.*
- Müller, Carsten:* International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts. 2005. *Band 157.*
- Nemec, Jiri:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Neumann, Nils:* Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142.*
- Neunhoeffer, Friederike:* Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146.*
- Niklas, Isabella Maria:* Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kind-schaftsverfahren. 2003. *Band 106.*
- Nojack, Jana:* Exklusivnormen im IPR. 2005. *Band 152.*
- Patloch, Thomas:* Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103.*
- Peinze, Alexander:* Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92.*
- Pfeil-Kammerer, Christa:* Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivil-sachen. 1987. *Band 17.*
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.):* Empirische Rechtsforschung zwischen Wissen-schaft und Politik. 1984. *Band 11.*
- Pißler, Knut B.:* Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127.*
- Reichert-Facilides, Daniel:* Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
- Reiter, Christian:* Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89.*
- Richter, Stefan:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Rohe, Mathias:* Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*
- Rothoef, Daniel D.:* Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122.*
- Rühl, Giesela:* Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123.*
- Rusch, Konrad:* Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten. 2003. *Band 109.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
- Sandrock, Andrea:* Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104.*

- Schärtl, Christoph: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. *Band 145*.
- Schepke, Jan: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Scherpe, Jens M.: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96*.
- : siehe Basedow, J.
- Schilf, Sven: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138*.
- Schimansky, Annika: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112*.
- Schindler, Thomas: Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139*.
- Schlichte, Johannes: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144*.
- Schmidt, Claudia: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Schütze, Elisabeth: Zession und Einheitsrecht. 2005. *Band 155*.
- Schurr, Francesco A.: Geschäftsimmanente Abstandnahme. 2006. *Band 165*.
- Seibt, Christoph H.: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt: siehe Dopffel, Peter.
- Söhnngen, Martin: Das internationale Privatrecht von Peru. 2006. *Band 162*.
- Solomon, Dennis: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124*.
- Sonnentag, Michael: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stegmann, Oliver: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120*.
- Stiller, Dietrich F.R.: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Tassikas, Apostolos: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114*.
- Thiele, Christian: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115*.
- Thoms, Cordula: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Trulsen, Marion: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.

- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.*
  - Band 2. 1983. *Band 9.*
  - Band 3. 1990. *Band 25.*
  - Band 4. 1990. *Band 26.*
  - Band 5. 1991. *Band 28.*
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
- Wazlawik, Thomas*: Die Konzernhaftung der deutschen Muttergesellschaft für die Schulden ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft. 2004. *Band 131.*
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
- Weller, Matthias*: Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143.*
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Wiese, Volker*: Der Einfluß des Europäischen Rechts auf das Internationale Sachenrecht der Kulturgüter. 2006. *Band 160.*
- Willemer, Charlotte*: Vis attractiva concursus und die Europäische Insolvenzverordnung. 2006. *Band 163.*
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Wurmnest, Wolfgang*: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102.*
- : siehe *Basedow, J.*
- Zeeck, Sebastian*: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108.*
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*
- Zobel, Petra*: Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht. 2005. *Band 154.*